dass der Beklagte seinen Urlaub nicht im Jahr 2014 vollständig hätte nehmen können, liegen nicht vor und wurden vom Beklagten bislang auch nicht geltend gemacht. Sofern in der E-Mail vom 13.02.2014 (vorgelegt als Anlage K 5) und der tatsächlichen Auszahlung des Betrages durch die Gesellschaft im März 2015 (vgl. Anlagenkonvolut K 6) eine Vereinbarung zwischen dem Beklagten auf der einen Seite und der Gesellschaft auf der anderen Seite erblickt werden sollte, wäre diese nichtig. Der weitere Geschäftsführer, Herr Gottfried Weidner, hätte insoweit keine Vertretungsmacht für die Klägerin gehabt, weil es sich auch bei dieser Vereinbarung um eine Regelung anstellungsvertraglichen Charakters zwischen der Gesellschaft und ihrem Geschäftsführer, dem Beklagten, handeln würde, für deren Abschluss vorliegend allein der Gesellschafterausschuss zuständig und vertretungsberechtigt gewesen wäre.

Davon abgesehen gab es keinerlei betriebliche Gründe dafür, dass der Beklagte seinen anteiligen Urlaub, der auf das Jahr 2014 entfiele, nicht bis zu seinem Ausscheiden aus dem Geschäftsführeramt hätte nehmen können. Solchen wurden vom Beklagten bislang auch nicht substantiiert geltend gemacht.

Im Übrigen ist nach dem Gesetz nur die Gesellschafterversammlung im Rahmen ihrer Annexkompetenz gem. § 46 Nr. 5 GmbHG für Vereinbarungen über die Urlaubsabgeltung zuständig. Vorliegend wäre zum Abschluss einer solchen Vereinbarung ausschließlich der Gesellschafterausschuss zuständig und vertretungsbefugt gewesen. Die Vereinbarung wäre aber auch mit dem weiteren Geschäftsführer, Herr Gottfried Weidner, abgeschlossen worden, weswegen die Vereinbarung nicht zustande kam.

> OLG Düsseldorf, Urt. vom 23.12.1999, 6 U 119/99, NJW-RR 2000, 768 (juris-Tz. 71).

2.5. Der Zinsanspruch ergibt sich aus § 819 Abs. 1 iVm § 291 S. 2 iVm § 288 Abs. 2 BGB. Der Beklagte hatte im Zeitpunkt der jeweiligen Auszahlung Kenntnis vom Mangel des rechtlichen Grundes. Er wusste bei normativer Wertung, dass er das Erlangte nicht behalten darf. Als Geschäftsführer der Klägerin drängte sich ihm aufgrund der ihm bekannten Tatsachen das Fehlen des Rechtsgrundes in einem solchen Maße auf, dass es ihm als redlich denkendem Empfänger nicht verborgen bleiben konnte, das Erlangte herausgeben zu müssen. Der Beklagte wusste als seinerzeitiger Geschäftsführer der Klägerin um die Regelungen in Gesellschaftsvertrag und Geschäftsordnung des Ausschusses. Er wusste, auch aufgrund seines Dienstvertrages, und seiner täglichen Arbeit in der Gesellschaft um Zuständigkeiten und Vertretungsberechtigungen der Gesellschafterversammlung und des Gesellschafterausschusses im Zusammenhang mit Abschluss und Änderungen des Geschäftsführeranstellungsvertrages. Nach der ständi-